

Bundessozialgericht

11 RA 169/70

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
8. Dezember 1970

..... ,

Klägerin und Revisionsklägerin ,

Prozeßbevollmächtigter: ,

gegen

..... ,

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 11. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 8. Dezember 1970 durch

Senatspräsident Dr. H a u e i s e n
- Vorsitzender - ,

Bundesrichterin Dr. S c h w a r z ,

Bundesrichter Dr. B u s s ,

Bundessozialrichter B r i n k m a n n und

Bundessozialrichter H e i m a n n

für Recht erkannt:

Auf die Revision der Klägerin wird das Urteil des
Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom
9. Juni 1970 aufgehoben und der Rechtsstreit
zu neuer Entscheidung an das Landessozialgericht
zurückverwiesen.



- 2 -

G r ü n d e :

I

Mit Bescheid vom 12. Dezember 1968 lehnte die Beklagte den Antrag der im Jahre 1900 geborenen Klägerin auf Gewährung einer Rente wegen Berufsunfähigkeit (BU) oder Erwerbsunfähigkeit (EU) wegen Nichterfüllung der Wartezeit ab. Der Bescheid wurde an die Klägerin am 13. Dezember 1968 als Einschreiben zur Post gegeben. Die Klägerin teilte darauf der Beklagten mit Schreiben vom 18. Dezember 1968, bei der Beklagten eingegangen am 23. Dezember 1968, mit, sie nehme an, daß wegen einer Umbuchung nicht alle Unterlagen berücksichtigt worden seien, und übersende daher weitere Unterlagen, darunter zwei eidesstattliche Erklärungen. Die Beklagte sah in diesem Schreiben eine Klageschrift und leitete sie an das Sozialgericht (SG) Duisburg mit dem Antrag weiter, die Klage abzuweisen. Das SG Duisburg, bei dem die Vorgänge am 14. Februar 1969 eingingen, behandelte das Schreiben ebenfalls als Klageschrift und bestätigte der Klägerin den Klageeingang. Die Klägerin machte darauf mit Schreiben vom 15. März 1969, eingegangen beim SG Duisburg am 18. März 1969, weitere Ausführungen und erklärte sich "zu einer mündlichen Verhandlung bereit". Durch Urteil vom 22. Januar 1970 wies das SG Duisburg die Klage als unbegründet ab. Die Berufung der Klägerin wies das Landessozialgericht (LSG) Nordrhein-Westfalen durch Urteil vom 9. Juni 1970 zurück. Es war der Auffassung, daß das Schreiben vom 18. Dezember 1968 überhaupt kein Rechtsbehelf im Sinne des Sozialgerichtsgesetzes (SGG), insbesondere keine Klage gewesen sei. Die Klägerin habe lediglich eine nochmalige Prüfung durch die Beklagte selbst begehrt. Als Klage könne erst der Schriftsatz vom 15. März 1969 gelten; er sei jedoch verspätet eingegangen; Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Klagefrist könne der Klägerin nicht gewährt werden. Zuvor hatte das LSG zum

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 3 -

Bescheid der Beklagten vom 12. Dezember 1968 noch festgestellt: "Er enthält die Rechtsmittelbelehrung, daß gegen ihn innerhalb eines Monats nach Zustellung beim SG in Duisburg, Steinsche Gasse, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts Klage erhoben werden könne. In der Urschrift fehlen zwar die Worte "Duisburg, Steinsche Gasse". Die Klägerin hat jedoch in der mündlichen Verhandlung auf entsprechendes Befragen angegeben, daß sie auf der ihr übersandten Ausfertigung eingefügt gewesen seien".

Mit der nicht zugelassenen Revision beantragt die Klägerin, das Urteil des LSG aufzuheben und den Rechtsstreit an das LSG zurückzuverweisen.

Die Klägerin rügt, das LSG habe zu Unrecht angenommen, daß sie nicht fristgerecht Klage erhoben habe. Ihr Schreiben vom 18. Dezember 1968 hätte vom LSG als Klage ausgelegt werden müssen. Auch sei die Beweiswürdigung des LSG fehlerhaft gewesen. Das LSG hätte dem Unmittelbarkeitsprinzip folgend von der Klägerin die Vorlage der Ausfertigung des Bescheides vom 12. Dezember 1968 verlangen müssen, es habe sich nicht mit ihrer bloßen Befragung über den Inhalt der Ausfertigung begnügen dürfen; die Klägerin sei in einem Alter, in dem man einer Gerichtsverhandlung nicht mehr recht folgen könne, sie habe die Befragung so verstanden, ob sie wisse, wo in Duisburg das Sozialgericht sei. Die in der Urschrift des Bescheides fehlenden Worte "Duisburg, Steinsche Gasse" fehlten auch in der der Klägerin erteilten Ausfertigung. Zum Beweis hat die Klägerin die Ausfertigung vorgelegt.

Die Beklagte hat keinen Antrag gestellt.

-4-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 4 -

II

Die Revision der Klägerin ist zulässig und begründet.

Da das LSG die Revision nicht zugelassen hat, ist das Rechtsmittel nur statthaft, wenn die Klägerin einen tatsächlich vorliegenden wesentlichen Mangel im Verfahren des LSG ordnungsgemäß gerügt hat (§§ 162 Abs. 1 Nr. 2, 164 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-; BSG 1, 150). Das ist hier der Fall.

Der Senat kann dahingestellt lassen, ob die Klägerin zu Recht rügt, das LSG habe nicht annehmen dürfen, ihr erstes Schreiben an die Beklagte vom 18. Dezember 1968 sei keine Klageschrift gewesen. Für die Statthaftigkeit der Revision genügt jedenfalls die Rüge, das LSG habe dann mindestens das zweite Schreiben vom 15. März 1969 an das SG als eine rechtzeitig erhobene Klage behandeln müssen, weil bei dessen Eingang beim SG die Klagefrist noch nicht verstrichen gewesen sei. Die Klägerin macht damit geltend, das LSG habe eine Prozeßvoraussetzung - die Rechtzeitigkeit der Klage - falsch beurteilt. Damit rügt sie einen wesentlichen Verfahrensmangel; denn nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG) betrifft die falsche Beurteilung von Prozeßvoraussetzungen durch ein LSG auch dessen eigenes Verfahren, so daß das Verfahren des LSG an einem wesentlichen Mangel leidet, wenn es - wie hier - die Rechtzeitigkeit der Klage verkennt und zu Unrecht ein Prozeßurteil statt eines Sachurteils erläßt (BSG 4, 201, 202; 7, 113, 114).

Die Rechtzeitigkeit einer erst im März 1969 erhobenen Klage hängt davon ab, ob die Klägerin in der Ausfertigung des Bescheides vom 12. Dezember 1968 über den ihr zustehenden Rechtsbehelf in einer § 66 Abs. 1 SGG entsprechenden Weise



- 5 -

belehrt worden ist. Ist das nicht der Fall gewesen, hat etwa die Belehrung über das für die Klage zuständige SG gefehlt, dann hat die Klägerin noch im März 1969 rechtzeitig Klage erheben können (§§ 66 Abs. 2, 87 SGG).

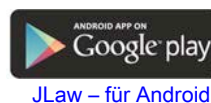
In der Revisionsbegründung macht die Klägerin geltend, die Feststellung des LSG, daß die Ausfertigung des Bescheides vom 12. Dezember 1968 die Worte: "Duisburg, Steinsche Gasse" - das ist der Sitz des zuständigen Sozialgerichts - enthalten habe, sei unzutreffend. Sie meint außerdem, das LSG habe bei dieser Feststellung seine Verfahrenspflichten aus den §§ 103, 128 SGG verletzt. Darauf braucht der Senat jedoch nicht einzugehen; er kann offen lassen, ob das LSG nicht auf die Erklärung der Klägerin in der mündlichen Verhandlung hätte vertrauen dürfen. Die Klägerin kann sich darauf beschränken, die Feststellung des LSG über den Inhalt der Ausfertigung als unrichtig zu bezeichnen. Denn bei der Nachprüfung dieser Feststellung gilt § 163 SGG für das Revisionsgericht nicht.

Nach § 163 SGG ist das Revisionsgericht zwar an die im angefochtenen Urteil getroffenen tatsächlichen Feststellungen gebunden, sofern nicht gerade in bezug auf diese Feststellungen zulässige und begründete Revisionsgründe vorgebracht sind. Davon sind jedoch die tatsächlichen Feststellungen zu Prozeßvoraussetzungen ausgenommen (BSG 17, 124, 125 f); das gilt ohne Rücksicht darauf, ob es sich um zugelassene oder nicht zugelassene Revisionen handelt.

-6-



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 6 -

Dem stehen frühere Entscheidungen des BSG (SozR Nr. 22 zu § 162 SGG, Nr. 29 zu § 103 SGG) nicht entgegen. In der ersten Entscheidung, die an sich nur § 162 Abs. 1 Nr. 3 SGG betrifft, ist zwar ausgeführt, daß § 163 SGG, zumindestens entsprechend, auch für die Statthaftigkeitsprüfung nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGG gelte; dort handelte es sich jedoch nicht um die Beurteilung einer Prozeßvoraussetzung. In der zweiten Entscheidung ist das zwar der Fall gewesen; das BSG hat dort eine Revision nach § 162 Abs. 1 Nr. 2 SGG für statthaft gehalten, weil das LSG den Tag der Zustellung des erstinstanzlichen Urteils unter Verletzung des § 103 SGG unrichtig festgestellt und die Berufung darum zu Unrecht als verspätet verworfen habe; in dieser Entscheidung ist aber nicht ausgesprochen, daß das BSG ohne die Rüge einer Verletzung des § 103 SGG an die Feststellung des LSG über den Zustellungstag gebunden gewesen wäre.

Für ihre Behauptung über den Inhalt der Ausfertigung des Bescheides vom 12. Dezember 1968 hat die Klägerin entsprechend der Vorschrift des § 164 Abs. 2 Satz 2 SGG in der Revisionsbegründung Beweis angetreten; sie hat sich auf die Ausfertigung bezogen, zunächst eine Fotokopie und später die Ausfertigung selbst vorgelegt. Aus dieser Ausfertigung ergibt sich, daß entgegen den Angaben der Klägerin in der mündlichen Verhandlung vor dem LSG auch in der Ausfertigung die Worte: "Duisburg, Steinsche Gasse" und damit Angaben über das für die Klage zuständige Sozialgericht fehlen. Die Frist für die Erhebung der Klage hat deshalb nach § 66 Abs. 2 SGG ein Jahr betragen. Innerhalb dieser Frist ist das Schreiben vom 15. März 1969 beim SG eingegangen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



- 7 -

Das Urteil des LSG muß hiernach aufgehoben und der Rechtsstreit an das LSG zu neuer Entscheidung zurückverwiesen werden.

Dabei hat das LSG mitzuentcheiden, wer die außergerichtlichen Kosten der Klägerin im Revisionsverfahren trägt.

